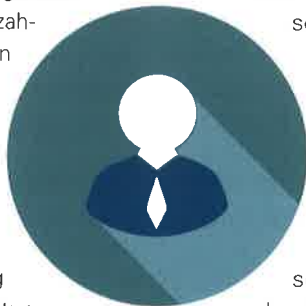


Anfechtungsansprüche abwehren

Insolvenzverwalter machen trotz der Reform des Anfechtungsrechts gerne Anfechtungsansprüche geltend, mit denen sie teilweise erhebliche Zahlungen zurückfordern, die ein Insolventer vor der Insolvenz geleistet hat. Empfänger solcher Anfechtungsschreiben sind häufig erstaunt, weil Zahlungen für gelieferte Waren oder Dienstleistungen zurückverlangt werden, obwohl ordnungsgemäß geliefert oder geleistet wurde und es doch eigentlich kaum denkbar zu sein scheint, dass das Gesetz den Empfänger des Geldes verpflichtet zurückzuzahlen, während die Lieferungen oder die Dienstleistungen nicht zurückgegeben werden müssen.

Zu Insolvenzanfechtungsansprüchen gibt es eine Fülle von Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur und nur selten eine klare Rechtslage. Insolvenzverwalter nutzen Rechtsunsicherheiten gerne aus und machen häufig viel zu hohe Forderungen in seitenwei-



sen standardisierten Serienbriefen geltend, die mit Zitaten aus Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur vollgestopft sind. Viele lassen sich davon beeindrucken und bezahlen, weil sie sich kaum im Stande sehen, sich gegen den übermächtig erscheinenden Insolvenzverwalter zur Wehr zu setzen. Bei genauem Hinsehen können Anfechtungsansprüche, auch wenn sie mit juristischen Zitaten noch so vollbeladen sind, entweder vollständig oder zumindest zu einem erheblichen Teil qualifiziert zurückgewiesen werden, und zwar auch dann, wenn an einen Gesellschafter gezahlt wurde oder eine vermeintliche Schenkung vorliegen soll.

Ein Anfechtungsanspruch setzt in der Regel die Zahlungsunfähigkeit des insolventen Unternehmers bei der Zahlung und die Kenntnis des Zahlungsempfängers davon voraus. Insolvenzverwalter nehmen die Zahlungsunfähigkeit gern



Prof. Dr. Florian Stapper, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht und Partner bei STAPPER/JACOBI/SCHÄDLICH Rechtsanwälte Partnerschaft.

zu einem relativ frühen Zeitpunkt an und behaupten die Kenntnis des Zahlungsempfängers davon ohne ausreichenden Nachweis. Nach Überprüfung lässt sich beides häufig zu Gunsten des Anfechtungsgegners reduzieren. Im Übrigen muss auch eine Gläubigerbenachteiligung vorliegen, es darf sich nicht um ein sogenanntes Bargeschäft handeln und weiteres. Liegen die Voraussetzungen im Einzelnen nicht vor, lassen Insolvenzverwalter das gerne weg und hoffen, dass gleichwohl bezahlt wird.

Nicht selten hat der Insolvenzverwalter – außer dem vermeintlichen Anfechtungsanspruch – nichts weiter in der Masse und müsste notfalls mit Prozesskostenhilfe, die die Gerichte nur sehr zögerlich gewähren, klagen. Damit lässt sich gelegentlich zumindest ein gutes Verhandlungsergebnis erzielen. Für Insolvenzverwalter ist schnelles Geld in der Regel auch viel mehr wert, als die vage Aussicht, nach jahrelangem Rechtsstreit einen Titel gegen einen dann möglicherweise selbst Insolventen zu bekommen. Auch das lässt sich in Verhandlungen nutzen. Viele andere Dinge kommen dazu. Bei Anfechtungsansprüchen zählt daher ein kühler Kopf und ein guter spezialisierter Anwalt, der von der Sache auch nachweislich etwas versteht und die Abwehr von Anfechtungsansprüchen nicht nur nebenher miterledigt.



Ein guter spezialisierter Anwalt, der von der Sache nachweislich etwas versteht, ist wichtig.

Florian Stapper